

Verein zur Förderung der GS Sieglitz - „Schule im Grünen“ e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der GS Sieglitz „Schule im Grünen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden
2. Schüler der Grundschule sind alle Schülerinnen und Schüler, welche regulär am Unterrichtsbetrieb im Gebäude der Grundschule teilnehmen.
3. Er hat seinen Sitz in der Grundschule „Th.- Müntzer“
Sieglitz 57
06618 Molauer Land / OT Sieglitz
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Insbesondere bezweckt der Verein:

- a) Förderung der geplanten Projekte
- b) Unterstützung der Erziehung und Bildung sowie der Freizeitgestaltung an der Schule und des integrierten Hortes mit Hilfe von Geld- und Sachspenden
- c) Forcieren der Bestrebungen zur weiteren Profilierung im präventiven Gesundheitsbereich
- d) Darstellung der erreichten positiven Ergebnisse in der Öffentlichkeit
- e) Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten der Schule und des Hortes sowie von anderen im Leben der Schulgemeinschaft förderungswürdigen Anliegen

2. Die Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) sonstige Einnahmen
- d) Fördermittel
- e) Erträge des Vereinsvermögens

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

c) Ausschluss

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer/in
- d) Schatzmeister/in
- e) kann bis zu 3 Beisitzer/innen erweitert werden

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet jemand vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Der Verein wird nach außen vom der/dem Vorsitzenden und von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und er sind somit beurkundungsberechtigt.

5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften innerhalb des Vereins, die den Verein nicht mit mehr als 1000,00 € belasten, ist nach Beratung der Vorstand bevollmächtigt.

6. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften innerhalb des Vereins, die den Verein mit mehr als 1000,00 Euro belasten, ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung

findet mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Alle aktiven Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand einzuladen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
- b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
- c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten
- d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen
- e) Satzungsänderungen vorzunehmen

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

werden vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.

4. Abstimmung und Wahlen / Beschlussfassung

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

b) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt. Gewählt wird grundsätzlich offen, wenn ein Stimmberechtigter widerspricht geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

c) . Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung.

Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre, aus der Mitte der aktiven Mitglieder, zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der ersten Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jederzeit einsehbar

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Wethautal als Schulträger der Grundschule Sieglitz mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler der Grundschule Sieglitz zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 12 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung, errichtet am: 17.02.2010 mit Neufassung vom: 26.05.2010 tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.